

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt  
Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die  
öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 02.11.2015**

**- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 06/ 2021):

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 8 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„In die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte.

Der Zweckverband kann, um dennoch eine Einleitung zu ermöglichen, technische geeignete Behandlungsanlagen verlangen, deren Wartung, Pflege und Unterhaltung in den Zuständigkeitsbereich des Grundstückseigentümers fallen. Die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und ggf. des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor einer Einleitung erfolgt auf Grundlage der DWA Arbeitsblattreihe A 102 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.). Diese Arbeitsblattreihe ist zu den bekannten Geschäftszeiten einsehbar in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes.“

**II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:**

Diese 1. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 26.03.2021

M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

